

## Bekanntmachung über die nach dem Bundeskriminalamtgesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 04.11.2003

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

02.08.2016 (Brem.GBI. S. 434) Fundstelle: Brem.ABI. 1999, 895 Gliederungsnummer: 205-e-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

- (1) Oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBI. I S. 1650) ist der Senator für Justiz und Verfassung.
- (2) Oberste Landesbehörden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nach Absatz 1 sind der Senator für Justiz und Verfassung und der Senator für Inneres und Sport.
- (3) Oberste Landesbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes nach Absatz 1 ist der Senator für Inneres und Sport.
- (4) Zuständige Landesbehörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nach Absatz 1 sind der Senator für Inneres und Sport und die Generalstaatsanwaltschaft.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 29. Januar 1974 (Brem.ABI. S. 37 - 205-e-1) außer Kraft.